

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Helge Limburg und Ralf Briese (GRÜNE), eingegangen am 30.06.2009

Schießstände und Waffenlager auch an niedersächsischen Schulen? - (Teil 2)

Im Mai wurde in den Medien von Schießständen in Schulen in NRW berichtet, die von Schützenvereinen genutzt würden. Zum Plenum im Juni haben wir die Landesregierung in der mündlichen Anfrage für die Plenarsitzung am 18.06.2009 gefragt, wo und wie viele genutzte oder auch ungenutzte Schießanlagen es an Schulen in Niedersachsen gibt. Das Kultusministerium hat darauf geantwortet, dass außer einer Schule in Hannover nicht bekannt sei, an welchen weiteren Schulen in Niedersachsen sich Schießanlagen befänden. Erfreulicherweise bekannte sich das Kultusministerium außerdem in seiner Antwort ausdrücklich zu dem Prinzip, dass Schulen absolut waffenfreie Zonen sein sollten.

Zwischenzeitlich ist jedoch durch die Berichterstattung der Medien bekannt geworden, dass es mindestens noch an einer Schule in Nordhorn und an einer Schule in der Wedemark genutzte Schießanlagen gibt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung nunmehr Erkenntnisse, an welchen Schulen in Niedersachsen es genutzte oder ungenutzte Schießanlagen gibt und wenn nein, warum nicht?
2. An welchen Schulen in Niedersachsen gibt es
 - a) Schießstände,
 - b) Waffenlagerdie genutzt oder auch nicht mehr genutzt werden?
3. Durch wen werden die zu Ziffer 2 a und b angegebenen Einrichtungen seit wann genutzt?
4. Welche Kosten (Miete etc.) müssen die Betreiber an die jeweiligen Schulen entrichten?
5. Bestehen über die reine Nutzungsmöglichkeit hinaus Kooperationen zwischen den Betreibern der Schießstände und den Schulen, in denen die Schießstände untergebracht sind?
6. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung einleiten, um die Schießanlagen, Schießstände und Waffenlager an Schulen zu schließen und damit die Zielsetzung von waffenfreien Schulen tatsächlich umzusetzen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 06.07.2009 - II/721 - 391)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-01 420/5-II/721-391 -

Hannover, den 31.07.2009

Die Überlassung der Nutzung von Schulanlagen durch schießsportliche Vereine liegt in der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Schulträger. Sie können die Schulanlagen in der unterrichtsfreien Zeit für andere Zwecke (z. B. Nutzung durch Vereine oder Gemeinschaften, Durchführung öffentlicher Veranstaltungen) zur Verfügung stellen.

Die Vergabe der Schulanlagen kommunaler Körperschaften für schulfremde Zwecke unterliegt nicht den Vorschriften des Schulgesetzes, sondern richtet sich nach allgemeinem Kommunalrecht (vgl. § 22 Abs. 1 NGO, § 17 Abs. 2 Satz 2 NLO) und nach dem Widmungszweck der Anlagen. Kommunale Schulträger sind hier im eigenen Wirkungskreis tätig.

Der Erlass des Kultusministeriums über das Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen vom 01.04.2008 (Nds. MBl. S. 679; SVBl. S. 388) richtet sich an die am Schulbetrieb Beteiligten, in erster Linie ausdrücklich an Schülerinnen und Schüler (vgl. Nrn. 4 und 7 des Erlasses). Eine Regelungsbefugnis für die von Schulträgern ermöglichte anderweitige Nutzung der Schulanlagen sieht das Kultusministerium aus den eingangs dargelegten Gründen diesbezüglich nicht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Über die bisherigen Erkenntnisse von Schießständen im Kellerraum einer Schule in Hannover, einem Schulzentrum in Nordhorn und einer Schule in Resse hat die Landesregierung keine weiteren Informationen über genutzte oder nicht mehr genutzte Schießanlagen, Schießstände oder Waffenlager an Schulen.

Eine umfangreiche Erhebung der von den Fragestellern erbeteten Informationen bei den etwa 700 Schulträgern der über 3 000 Schulen in Niedersachsen wäre - insbesondere angesichts der bisherigen Erkenntnisse und des daraus abzuleitenden zu erwartenden geringen Erkenntnisgewinns - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für alle Beteiligten verbunden.

Zu 4:

Die Erhebung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher oder privater Einrichtungen, wie beispielsweise für die Nutzung von Schulanlagen, fällt in die Zuständigkeit des Schulträgers. An Schulen selbst sind keine Gebühren oder Entgelte zu entrichten.

Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse, ob und in welcher Höhe die Schulträger Nutzungsentgelte erheben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen. Das Wissen um Art und Höhe derartiger Entgelte ist in der in Rede stehenden Problematik fernerhin wenig hilfreich.

Zu 5:

Über Kooperationen im Schießsport zwischen schießsportlichen Vereinen und Schulen, auf deren Schulanlage ein Schießstand untergebracht ist, ist der Landesregierung nichts bekannt.

Im Übrigen wird auf die Antwort des Kultusministeriums auf die Mündliche Anfrage Nr. 7 in der 41. Plenarsitzung des Landtags am 18.06.2009 (Anlage 6 des Stenografischen Berichts) verwiesen.

Zu 6:

Die Landesregierung hat keine Vorbehalte gegen den Schießsport, sie hält es jedoch für bedenklich, wenn dieser Sport innerhalb von Anlagen stattfindet, in denen Kinder und Jugendliche unterrichtet werden. Gleichwohl entscheiden die Schulträger als Eigentümer der Schulanlagen über die Nutzung in der unterrichtsfreien Zeit.

Die Landesregierung geht davon aus, dass aufgrund der hohen Sensibilität von Schulanlagen bei dort bestehenden Schießanlagen, Schießständen oder Waffenlagern die Sicherheitsbestimmungen insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen sowie der Aufbewahrung von Waffen und Munition strikt eingehalten und überwacht werden und dass sich die Schulträger diesbezüglich ihrer besonderen Verantwortung bewusst sind.

In Vertretung

Dr. Bernd Althusmann